

ALLGEMEINE BEDINGUNGEN PLASMARATHON 2024

Definitionen

Jeder der im Folgenden genannten Begriffe hat in diesen Allgemeinen Bedingungen die folgende Bedeutung:

Allgemeine Bedingungen der Plasmarathon-Kampagne: Die allgemeinen Bedingungen für die Plasmarathon-Kampagne, die auf der Anmeldeseite auf dem Portal Plasmarathon.be veröffentlicht werden und durch die Anmeldung des Sportvereins akzeptiert wurden.

Anmeldung: bezeichnet die Anmeldung des teilnehmenden Sportvereins über die Website Plasmarathon.be gemäß Bestimmung 7, die es dem Sportverein ermöglicht, an der Kampagne teilzunehmen.

Kampagne: bezeichnet die Plasmarathon-Kampagne, die vom Blutspendedienst des Belgischen Roten Kreuzes veranstaltet wird und in deren Rahmen Sportvereine sich anmelden können und im Falle der Zulassung einen Geschenkgutschein erlangen können, der bei Decathlon Belgien eingelöst werden kann.

Die vom Blutspendedienst des Belgischen Roten Kreuzes durchgeführte Aktion ist auf maximal 500 aktive Sportvereine in der Föderation Wallonien-Brüssel und auf die Vergabe von maximal 300 Punkten pro Verein beschränkt, die in einen Decathlon-Geschenkgutschein im Wert von 1 € pro Punkt umgewandelt werden.

Der teilnehmende Verein: bezeichnet einen eingetragenen Amateursportverein, der in der Föderation Wallonien-Brüssel aktiv ist, sich zu der Kampagne angemeldet hat und für die Teilnahme an der Aktion ausgewählt wurde.

Partei(-en): bezeichnet den teilnehmenden Verein und den Blutspendedienst des Belgischen Roten Kreuzes.

Datenschutzerklärung: bezeichnet die Datenschutzerklärung des Belgischen Roten Kreuzes, die hier abgerufen werden kann: [Rechtshinweise - Belgisches Rotes Kreuz](#).

Website: bezeichnet die Website der Kampagne, die unter der folgenden Adresse verfügbar ist: <https://www.plasmarathon.be>

Geschenkgutschein: bezeichnet den Gutschein, den der teilnehmende Verein am Ende der Kampagne vom Blutspendedienst des Belgischen Roten Kreuzes erhält und der bei Decathlon Belgien eingelöst werden kann.

Plasmaspender: bezeichnet jede Person im Alter von mindestens 18 Jahren, welche die vom Blutspendedienst des Belgischen Roten Kreuzes festgelegten Voraussetzungen für eine Plasmaspende erfüllt.

Vertreter: bezeichnet eine Kontaktperson des antragstellenden Vereins, die dafür verantwortlich ist, die Informationen und Veröffentlichungen der Kampagne im teilnehmenden Verein zu verbreiten und die Bedingungen der Vereinbarung einzuhalten.

Partner: bezeichnet den Partner des Blutspendedienstes des Belgischen Roten Kreuzes, der vom Blutspendedienst des Belgischen Roten Kreuzes an der Durchführung der Kampagne beteiligt und beauftragt wird. In diesem Fall Akimédia - Decathlon Belgien.

Host der Website und Daten von Akimedia:

Die IT-Ressourcen, welche den Betrieb der Website ermöglichen, werden von Akimédia bei Diogenus Chemin des Carriers 59 1370 Saint-Remy-Geest TVA BE0478449332 gehostet.

Bestimmung 1 - Für die Plasmarathon-Kampagne verantwortliche Einrichtung

Der Blutspendedienst des Belgischen Roten Kreuzes, eine gemeinnützige Einrichtung mit Sitz in Rue du Rempart des moines, 78, B- 1000 Brüssel, für die Zwecke dieses Vertrags vertreten durch Herrn Ivan DE BOUYALSKI, geschäftsführender Direktor des Blutspendedienstes, eingetragen im belgische Unternehmensregister BCE unter der Unternehmensnummer 0406.729.809.

Kontaktinformationen der Plasmarathon-Kampagne:

Département Marketing et Communication

Rue du Fond du Maréchal 8 - B-5020 Suarlée

info@plasmarathon.be - 0800 92 245

Der Blutspendedienst des Belgischen Roten Kreuzes ist eine Einheit des Belgischen Roten Kreuzes, die vom Gesundheitsministerium als Blutspendeeinrichtung zugelassen ist.

In dieser Funktion hat der Dienst die Aufgabe, Spender zu rekrutieren, Blutderivate zu entnehmen, aufzubereiten und zu verteilen sowie die Qualität der Blutprodukte zu sichern, die für die Versorgung einer großen Anzahl von Kranken unerlässlich sind.

Bestimmung 2 - Gegenstand

2.1 Die Allgemeinen Bedingungen regeln die Plasmarathon-Kampagne, die jeweiligen Rechte und Pflichten, den teilnehmenden Verein und den Blutspendedienst des Belgischen Roten Kreuzes, wie nachfolgend definiert.

2.2 Diese Allgemeinen Bedingungen bilden zusammen mit der Datenschutzrichtlinie ein unteilbares Ganzes und haben Vorrang vor allen anderen Dokumenten. Sie stellen somit die Gesamtheit der Bedingungen dar, auf die sich der teilnehmende Verein und/oder sein Vertreter und/oder der Blutspendedienst des Belgischen Roten Kreuzes geeinigt haben.

Bestimmung 3 - Dauer

3.1 Diese Allgemeinen Bedingungen gelten ab dem Zeitpunkt ihrer Annahme durch den teilnehmenden Verein oder seinen Vertreter, je nachdem, welcher der beiden festgelegten Annahmezeitpunkte später liegt.

3.2 Sie treten mit dem Datum ihrer Annahme durch den teilnehmenden Verein und/oder dessen Vertreter in Kraft.

Bestimmung 4 - Annahme und Änderung

4.1 Die vorliegenden Allgemeinen Bedingungen werden auf der Anmeldeseite der Website Plasmarathon.be veröffentlicht und müssen vom teilnehmenden Verein zwingend akzeptiert werden.

Durch Ankreuzen des Kästchens „Ich akzeptiere die Allgemeinen Bedingungen für die Teilnahme an der Plasmarathon-Kampagne und bestätige, dass ich über 18 Jahre alt bin“*, bestätigt der teilnehmende Verein, dass er alle Bestimmungen der Allgemeinen Bedingungen, in denen er erwähnt wird, zur Kenntnis genommen hat und erklärt, dass er diese akzeptiert.

Jede Teilnahme an der Kampagne setzt voraus, dass der teilnehmende Verein die vorliegenden Allgemeinen Bedingungen vorbehaltlos akzeptiert und sich an alle Bestimmungen hält.

Es gelten die Allgemeinen Bedingungen, die am Tag des Besuchs der Website für den Vertreter des Vereins und am Tag der Anmeldung für den teilnehmenden Verein gültig sind. Diese Allgemeinen Bedingungen gelten in der Form, in der sie vom teilnehmenden Verein bei der Anmeldung akzeptiert wurden, für die gesamte Dauer der Teilnahme an der Kampagne.

Der Blutspendedienst des Belgischen Roten Kreuzes behält sich das Recht vor, die Allgemeinen Bedingungen jederzeit teilweise oder vollständig zu ändern, um sie an die Anforderungen und die Entwicklung der Kampagne anzupassen. Diese geänderten Allgemeinen Bedingungen treten jedoch erst dann in Kraft, wenn sie vom Blutspendedienst des Belgischen Roten Kreuzes mitgeteilt und vom teilnehmenden Verein akzeptiert wurden.

Der Blutspendedienst des Belgischen Roten Kreuzes behält sich das Recht vor, den teilnehmenden Verein per Telefon, E-Mail oder SMS zu kontaktieren, um zusätzliche Informationen zur Qualifikation des Vereins im Rahmen der Auswahl der Teilnehmer zu sammeln oder um weitere Informationen zu erhalten, die für den ordnungsgemäßen Ablauf der Kampagne erforderlich sind.

Der teilnehmende Verein und sein Vertreter bestätigen, dass sie befugt sind, die Allgemeinen Bedingungen zu akzeptieren, und verpflichten sich, diese einzuhalten.

Wenn die Allgemeinen Bedingungen im Namen einer juristischen Person angenommen werden, bestätigt der teilnehmende Verein bzw. dessen Vertreter, dass er das Recht und die Befugnis dazu hat.

Bestimmung 5 - Geistiges Eigentum

5.1. Alle Rechte an geistigem Eigentum, wie insbesondere Urheberrechte, verwandte Schutzrechte, Markenrechte, Rechte des Erstellers der Datenbank, die sich sowohl auf die Einrichtung als auch auf die Inhalte der Kampagne beziehen, sind ausschließliches Eigentum des Blutspendedienstes des Belgischen Roten Kreuzes.

5.2. Jede Vervielfältigung, Verteilung, Zerstörung, Nutzung, Herunterladen, Verbreitung, Extraktion, Übertragung, Änderung oder Transformation aller oder eines Teils der Materialien der Kampagne ohne vorherige und ausdrückliche Genehmigung des Blutspendedienstes des Belgischen Roten Kreuzes ist verboten und stellt eine Verletzung seiner Rechte an geistigem Eigentum dar.

5.3. Nutzungsrechte für die Kennzeichen und Logos der Kampagne des Blutspendedienstes des Belgischen Roten Kreuzes

Der Verein verpflichtet sich, das Bildmaterial und alle anderen Kennzeichen und Logos der Kampagne nicht zu verfälschen.

Der Blutspendedienst des Belgischen Roten Kreuzes verpflichtet sich, dem Verein bei der Erstellung von Materialien mit Auskunft und/oder praktischer Unterstützung zur Seite zu stehen.

5.4. Nutzungsrechte an den Kennzeichen und Logos des Vereins:

Der Verein autorisiert den Blutspendedienst des Belgischen Roten Kreuzes, die Kennzeichen und Logos des Vereins für die Dauer der Vereinbarung in allen Medien zu Werbe- und Marketingzwecken für die Kampagne zu verwenden, wobei eine rückwirkende Verwendung ohne zeitliche Begrenzung möglich ist.

Bestimmung 6 - Eigentum an der Website

6.1 Der Blutspendedienst des Belgischen Roten Kreuzes und sein Partner Akimédia bemühen sich, die Website jederzeit zugänglich zu halten, sind dazu jedoch nicht verpflichtet. Der Zugang zur Website kann zu Wartungs- und Aktualisierungszwecken oder aus anderen technischen Gründen unterbrochen werden.

6.2 Jegliche Vervielfältigung, Zerstörung, Nutzung, Änderung oder Umgestaltung der gesamten oder eines Teils der Plasmarathon-Website ist verboten und stellt eine Verletzung der geistigen Eigentumsrechte dar.

6.3 Dementsprechend verpflichtet sich der teilnehmende Verein oder sein Vertreter ausdrücklich dazu:

- Die geistigen Eigentumsrechte des Blutspendedienstes des Belgischen Roten Kreuzes und seiner Partner sowie deren Marken oder andere Unterscheidungszeichen nicht zu verletzen, ebenso wenig wie die Rechte, die Dritte möglicherweise an den von ihnen auf der Website eingestellten Inhalten besitzen.

- Die Website ausschließlich zu dem Zweck zu nutzen, um von der Kampagne zu erfahren und/oder sich daran zu beteiligen.

- Den Inhalt der Website nicht mithilfe von Verfahren oder Software zu kopieren.

- Die Website ohne die vorherige ausdrückliche Genehmigung des Blutspendedienstes des Belgischen Roten Kreuzes weder zu vervielfältigen, zu verändern noch zu modifizieren.

Bestimmung 7 - Anmeldung zu der Kampagne

7.1 Vor der Teilnahme an der Kampagne muss sich der teilnehmende Verein zuerst auf der Website anmelden, indem er das erste Formular ausfüllt:

7.2

Obligatorische Kontaktdaten des Vereins

- Name des Vereins (vollständiger Name, Abkürzungen ausgeschrieben)
- Aktivitäten/Sportarten
- Vereinsnummer oder Affiliationsnummer (optional)
- Postanschrift des Vereins
- Postleitzahl
- Ort
- Anzahl der aktiven und passiven Mitglieder (mindestens 20 Mitglieder)
- Genauere Links zu den Profilen in sozialen Netzwerken
 - o Facebook
 - o Instagram
 - o Sonstige

Ansprechpartner im Verein

- Name
- Vorname
- E-Mail-Adresse
- Telefonnummer (GSM)
- Funktion im Verein

Ansprechpartner des Vereins für die Kampagne

- Name
- Vorname
- E-Mail Adresse
- Telefonnummer (GSM)
- Funktion im Verein

7.2. Zur Bestätigung des Eingangs der Anmeldung wird eine automatisierte E-Mail an die angegebene(n) E-Mail-Adresse(n) gesendet.

7.3. Die Anmeldefrist läuft vom **15. Juli 2024 bis zum 30. September 2024**.

7.4. Die vom Blutspendedienst des Belgischen Roten Kreuzes angeforderten Daten werden zum Zweck der ordnungsgemäßen Durchführung der Kampagne erfasst. Dementsprechend wird der Teilnehmer darüber informiert, dass die geforderten Informationen von ihnen vor der Teilnahme an der Kampagne ordnungsgemäß bereitgestellt werden müssen.

7.5. Der Blutspendedienst des Belgischen Roten Kreuzes behält sich das Recht vor, den Teilnehmer um fehlende oder zusätzliche Informationen zu bitten, die für eine erfolgreiche Teilnahme an der Kampagne erforderlich sind.

7.6. Die gemachten Angaben müssen vollständig, genau und aktuell sein, wofür der teilnehmende Verein bürgt. Im Falle einer Änderung einer der während der Kampagne gemachten Angaben verpflichtet sich der teilnehmende Verein, diese Informationen zu aktualisieren, um ihre Richtigkeit aufrechtzuerhalten, indem er den Blutspendedienst des Belgischen Roten Kreuzes über die vorgenommenen Änderungen informiert.

Bestimmung 8 - Der Plasmarathon

8.1. Auswahl der Teilnehmer

8.1.1. Der Blutspendedienst des Belgischen Roten Kreuzes wird maximal 500 Vereine für die Teilnahme an der Kampagne auswählen. Die Auswahl liegt im freien Ermessen des Blutspendedienstes des Belgischen Roten Kreuzes. Die Bestimmung der teilnehmenden Vereine erfolgt anhand von objektiven Kriterien.

8.1.2. Die Namen der ausgewählten teilnehmenden Vereine (die **am Plasmarathon teilnehmenden Vereine**) werden ab dem 20. August 2024 auf der Website veröffentlicht; der Teilnehmer genehmigt diese Bekanntgabe ausdrücklich und stellt außerdem sicher, dass er über alle dafür erforderlichen Rechte und Befugnisse verfügt.

8.1.3. Die am Plasmarathon teilnehmenden Vereine erhalten eine E-Mail, in der sie über die Bestätigung ihrer Anmeldung für den Beginn der Plasmarathon-Kampagne und die Vereinbarung von Terminen für Plasmaspenden in Verbindung mit dem Verein informiert werden.

8.2. Vergabe von Punkten und Geschenkgutscheine

8.2.1. Jeder am Plasmarathon teilnehmende Verein erhält die ersten 50 Punkte, nachdem er den Inhalt der Kampagne auf seinen Profilen in den sozialen Netzwerken unter Verwendung der #Plasmarathon-Hashtags geteilt hat und mindestens eine Plasmaspende im Namen des Vereins durch einen Spender durchgeführt wurde.

8.2.2. Der teilnehmende Verein erhält 5 Punkte für jede Spende, die im Namen des Vereins und auf der Grundlage einer freiwilligen Vereinbarung des Plasmaspenders durchgeführt wird.

8.2.3. Die an den Verein vergebenen Punkte werden innerhalb von 24 Stunden auf der Website unter „Vereine und Rangliste“ eingetragen.

8.2.4. Jeder teilnehmende Verein kann bis maximal 300 Punkte sammeln.

8.2.5. Punkte werden nur für Plasmaspenden vergeben, die im Namen eines teilnehmenden Vereins **zwischen dem 20. August und dem 31. Oktober 2024** durchgeführt wurden.

8.2.6. Jeder erreichte Punkt hat einen Wert von 1 € Euro (inkl. MwSt.), die gesammelten Punkte werden in einen Geschenkgutschein umgewandelt, der am Ende der Kampagne auf den Namen des teilnehmenden Vereins ausgestellt wird.

8.2.7. Der Blutspendedienst des Belgischen Roten Kreuzes wird jedem teilnehmenden Plasmarathon-Verein am Ende der Kampagne bis spätestens **15. November 2024** per E-Mail seinen Geschenkgutschein zu senden.

8.2.8. Der teilnehmende Plasmarathon-Verein erhält einen Decathlon-Geschenkgutschein, der online oder in einer Niederlassung von Decathlon Belgien für den Kauf von Sportausrüstung eingelöst werden kann.

8.3. Pflichten eines am Plasmarathon teilnehmenden Vereins

8.3.1. Der am Plasmarathon teilnehmende Verein verpflichtet sich, mindestens einen Beitrag auf seinen Profil in den sozialen Netzwerken zu veröffentlichen, um seine Teilnahme bekanntzugeben, einen weiteren Beitrag mit dem Link zur Seite, auf der man einen Termin für eine Plasmaspende vereinbaren kann, und einen Beitrag während der Saison, um auf die Kampagne aufmerksam zu machen.

8.3.2. Der am Plasmarathon teilnehmende Verein verpflichtet sich, das Markenimage und den Ruf des Blutspendedienstes des Belgischen Roten Kreuzes und seiner Partner nicht zu schädigen.

8.3.5. Der am Plasmarathon teilnehmende Verein ist verpflichtet, dem Blutspendedienst des Belgischen Roten Kreuzes auf Anfrage alle Urkunden oder Belege vorzulegen, die seine Teilnahme belegen. Darüber hinaus verpflichtet sich der Verein, regelmäßig über den Verlauf der Kampagne zu informieren und den Dienst bei Fragen zur Plasmaspende zu konsultieren.

8.3.6. Der am Plasmarathon teilnehmende Verein erklärt sich damit einverstanden, dass seine Namen, Marken, Abzeichen und Logos vom Blutspendedienst des Belgischen Roten Kreuzes und dem Partner auf nicht-exklusiver und kostenloser Basis für Werbezwecke in Belgien und für die gesamte Dauer der Aktion oder eine spätere Ausgabe verwendet werden dürfen. Der am Plasmarathon teilnehmende Verein garantiert, dass er über alle dafür erforderlichen Rechte an geistigem Eigentum verfügt.

8.3.6. Der am Plasmarathon teilnehmende Verein setzt sich dafür ein, dass seine Sympathisanten, Fans und aktiven und passiven Mitglieder dem Blutspendedienst des Belgischen Roten Kreuzes nicht-exklusiv und kostenlos ihr Recht am eigenen Bild gewähren, damit der Partner es zu Werbe- und Marketingzwecken nutzen kann.

Bestimmung 9 - Die Plasmaspende

9.1 Der Blutspendedienst des Belgischen Roten Kreuzes wird dafür sorgen, dass der Spender vorab über die speziellen Voraussetzungen informiert wird, die ein Spender erfüllen muss, um sein Plasma spenden zu können, um die Sicherheit des Spenders und des Empfängers zu gewährleisten.

9.2 Der teilnehmende Verein informiert seine Sympathisanten über die speziellen Voraussetzungen für eine Plasmaspende, die auf der Website der Kampagne aufgeführt sind.

9.3 Der Plasmaspender muss mindestens 18 Jahre alt und unter 66 Jahre alt sein (bei einer Erstspende von Plasma), bei guter Gesundheit sein, mindestens 50 kg wiegen und darf kein Risiko für die Übertragung von Infektionskrankheiten darstellen.

9.4 Der Plasmaspender muss vor seiner Spende den medizinischen Fragebogen ausfüllen und seine Eignung für die Spende wird von einem Arzt beurteilt.

9.5 Der Plasmaspender muss zu dem Termin einen Lichtbildausweis mitbringen, gut hydriert sein und ausreichend gegessen haben.

9.6 Mit der Spende im Rahmen der Plasmarathon-Kampagne verzichtet der Spender auf die üblichen Aufmerksamkeiten für eine Plasmaspende (Gutscheine, Kinokarten, kleine Geschenke,...).

Bestimmung 10 - Pflichten der Parteien

10.1 Pflichten des Blutspendedienstes des Belgischen Roten Kreuzes

- Dem gesetzlichen Vertreter des Vereins die Kommunikationsmaterialien zur Verfügung stellen.
- Potenzielle Spender über die Bedingungen, unter denen sie Plasma spenden können, informieren.
- Spender betreuen und dabei auf seine Gesundheit und Sicherheit achten.
- Punktevergabe an den an der Kampagne beteiligten Sportverein nach jeder Plasmaspende, die von einem Spender, der den Verein unterstützen möchte, durchgeführt wird.
- Versenden der Geschenkgutscheine am Ende der Kampagne an den Vereinsvertreter bis zum 15. November 2024.

10.2 Pflichten des teilnehmenden Vereins

Nach seiner Auswahl durch den Blutspendedienst des Belgischen Roten Kreuzes im Rahmen der Plasmarathon-Kampagne akzeptiert der teilnehmende Verein folgende Bedingungen und verpflichtet sich zu deren Erfüllung:

- Veröffentlichung gemäß den Allgemeinen Bedingungen, **von mindestens 3 Posts** auf den Profilen des Vereins in den sozialen Netzwerken unter Verwendung des Hashtags der Kampagne, d.h. #Plasmarathon, und zur Nennung des Blutspendedienstes des Belgischen Roten Kreuzes (mit den Angaben @sangpoursangdonneur (facebook) und donneurdesangbe (Instagram)) in allen seinen Posts zu der Kampagne an alle seine Mitglieder, Sympathisanten usw.). über die Kommunikationskanäle des Vereins:
 - o Erste Veröffentlichung: nach der Auswahl des Vereins für die Plasmarathon-Kampagne
 - o Zweite Veröffentlichung: bei Beginn des Plasmarathons, mit einem Aufruf zur Registrierung für eine Plasmaspende im Namen des Vereins. Einsetzen des Link zu der dem speziellen Anmeldeseite des Vereins.
 - o Dritte Veröffentlichung: bei der Ausstattung des Vereins mit dem Decathlon-Gutschein: Foto während eines Trainings oder eines offiziellen Wettkampfs, bei dem die Ausrüstung zu erkennen sein muss.

- **Den Decathlon-Gutschein** zum Kauf von Ausrüstung für den Verein und zum Nutzen seiner Mitglieder zu verwenden.
- **Dem Image** der Marke und dem Ruf des Blutspendedienstes des Belgischen Roten Kreuzes und seines Partners Decathlon nicht zu schaden
- **Von Mitgliedern und Freiwilligen des Vereins** eine spezifische schriftliche und vorherige Genehmigung einzuholen, die den Blutspendedienst des Belgischen Roten Kreuzes und alle seine Einheiten ermächtigt, ihr Bild, ihre Stimme und alle Attribute ihrer Persönlichkeit zu verwenden, wenn sie an der Kampagne teilnehmen und/oder den Preis entgegennehmen, indem sie zustimmen, fotografiert oder gefilmt zu werden, und dass diese Elemente vom Belgischen Roten Kreuz auf allen Medien und weltweit für Werbe- und Marketingzwecke der Aktion mindestens bis einschließlich Dezember 2025 verwendet werden dürfen.
- Der Verein garantiert damit weiterhin, dass er über alle dafür erforderlichen Rechte verfügt und hält den Dienst von allen diesbezüglichen Ansprüchen frei

Bestimmung 11 - Haftung

11.1 In jedem Fall darf die Gesamthaftung des Blutspendedienstes des Belgischen Roten Kreuzes gegenüber einem an Plasmarathon teilnehmenden Verein den Betrag von 300 Euro nicht überschreiten.

11.2 Unter keinen Umständen können der Blutspendedienst des Belgischen Roten Kreuzes oder seine Lieferanten gegenüber dem teilnehmenden Verein für indirekte Schäden oder Folgeschäden haftbar gemacht werden, die durch Handlungen des teilnehmenden Vereins im Zusammenhang mit Erfüllung oder Nichterfüllung seiner vertraglichen Verpflichtungen entstehen. Es gilt als ausdrücklich vereinbart, dass die Parteien als indirekte oder Folgeschäden, die keinen Anspruch auf Schadensersatz begründen, Schäden wie, ohne Einschränkung, entgangene Gewinne, entgangene Einnahmen, Datenverlust, Imageverlust und Verlust von Mitgliedern oder verbundenen Unternehmen betrachten.

11.3 Der Blutspendedienst des Belgischen Roten Kreuzes übernimmt keine Garantie gegenüber dem teilnehmenden Verein und seinem Vertreter und haftet nicht für mögliche Fehler, falsche oder fehlerhafte Informationen oder die fehlende Verfügbarkeit von Informationen auf der Website.

11.4 Falls der teilnehmende Verein oder sein Vertreter die in diesen Allgemeinen Bedingungen beschriebenen Verpflichtungen nicht erfüllt, muss er den Blutspendedienst des Belgischen Roten Kreuzes für alle direkten und indirekten Schäden entschädigen, die ihm dadurch entstanden sind.

Beispiele: Missbräuchliche Terminvereinbarungen für Plasmaspenden, fehlende Informationen, die absichtlich nicht an sympathisierende Spender eines Vereins weitergegeben werden.

Bestimmung 12 - Höhere Gewalt

Die Parteien können nicht haftbar gemacht werden, wenn die Erfüllung einer ihrer Verpflichtungen durch höhere Gewalt verhindert oder verzögert wird, wie sie von der Rechtsprechung beurteilt und in Bestimmung 1218 des belgischen Zivilgesetzbuches definiert wird, darunter insbesondere Naturkatastrophen, Brände, Pandemien, Störungen oder Unterbrechungen des Telekommunikations- oder Stromnetzes.

Bestimmung 13 - Aufhebung der Allgemeinen Bedingungen

Im Falle eines Verstoßes gegen geltendes Recht, der Nichteinhaltung einer der in diesen Allgemeinen Bedingungen festgelegten Verpflichtungen oder ganz allgemein der Nichteinhaltung dieser Allgemeinen Bedingungen behält sich der Blutspendedienst des Belgischen Roten Kreuzes das Recht vor, nach vorheriger Aufforderung zur Einstellung der Nichteinhaltung, die sieben Tage lang folgenlos geblieben ist, seine Verpflichtungen gegenüber dem teilnehmenden Verein ganz oder teilweise von Rechts wegen zu kündigen.

Nach Ablauf dieser Frist:

- i. ist die Teilnahme des Vereins an der Kampagne beendet,
- ii. erhält der Verein keine Punkte mehr nach einer Spende,
- iii. darf der Verein nicht länger Bilder oder Werbeinhalte der Kampagne oder des Blutspendedienstes des Belgischen Roten Kreuzes verwenden,
- iv. darf der Verein keine Mitteilungen mehr veröffentlichen, die mit der Kampagne in Zusammenhang stehen.

Nach Beendigung bzw. Kündigung der Vereinbarung, aus welchem Grund auch immer, muss jede Partei unverzüglich die Verwendung der Kennzeichen und Logos der Kampagne, des Vereins, des Blutspendedienstes des Belgischen Roten Kreuzes einstellen, ausgenommen ist eine rückwirkende Verwendung. Für den letztgenannten Fall gilt keine zeitliche Begrenzung.

Beispiel für einen Verstoß: Betrügerische Anmeldung zur Terminvereinbarung für eine Plasmaspende durch einen Roboter.

Bestimmung 14 - Salvatorische Klausel

Sollte eine oder mehrere Bestimmungen dieser Allgemeinen Bedingungen aus irgendeinem Grund durch ein rechtskräftiges Gerichtsurteil ganz oder teilweise für ungültig erklärt werden, bleiben die übrigen Bestimmungen in Kraft.

Bestimmung 15 - Kein Verzicht

Sollte der Blutspendedienst des Belgischen Roten Kreuzes ein Recht oder eine Bestimmung dieser Allgemeinen Bedingungen nicht geltend macht, darf dies nicht als Verzicht auf eine spätere Geltendmachung dieses Rechts oder dieser Bestimmung ausgelegt werden.

Bestimmung 16 - Vertraulichkeit

Die Parteien dürfen die Informationen kommerzieller, technischer, finanzieller, struktureller, sportlicher oder anderer Art, die ihnen von der anderen Partei mitgeteilt wurden oder von denen sie bei der Erfüllung des Vertrags Kenntnis erlangt haben, weder unmittelbar- noch mittelbar weitergeben.

Die Parteien müssen darüber hinaus alle erforderlichen Maßnahmen ergreifen, um sicherzustellen, dass ihre Mitarbeiter, Subunternehmer oder von ihnen beauftragte Personen diese Verpflichtung einhalten.

Die Parteien verpflichten sich dementsprechend, Dokumente, Informationen und Auskünfte, die von einer der Parteien übermittelt werden oder von denen sie bei der Durchführung der Vereinbarung Kenntnis erlangen, nicht an Dritte weiterzugeben; diese Informationen werden als streng vertrauliche Informationen betrachtet.

Bestimmung 17 - Personenbezogene Daten

Die Parteien verpflichten sich, alle personenbezogenen Daten, von denen sie im Rahmen des Übereinkommens Kenntnis erlangen, in Übereinstimmung mit den geltenden Vorschriften über die Verarbeitung dieser Daten und den Schutz der Privatsphäre zu verarbeiten, insbesondere gemäß der Allgemeinen Datenschutzverordnung 2016/679 (DS-GVO) und dem Gesetz vom 30. Juli 2018 über den Schutz natürlicher Personen bei der Verarbeitung personenbezogener Daten.

Die vom Blutspendedienst des Belgischen Roten Kreuzes, der für die getrennte Verarbeitung verantwortlich ist, erfassten Daten sind für den Abschluss, die Verwaltung und die Durchführung dieser Kampagne erforderlich. Sie sind für die Abteilungen bestimmt, die für die Verarbeitung der Daten zuständig sind.

Die Daten werden für die Dauer der Durchführung der Kampagne und für die Dauer der gesetzlichen Verjährungs- und Aufbewahrungsfristen aufbewahrt. Sie dürfen über die Dauer der Durchführung dieser Kampagne hinaus zu Zwecken der Förderung der öffentlichen Gesundheit aufbewahrt werden.

Die betroffenen Personen haben insbesondere in Bezug auf ihre personenbezogenen Daten das Recht auf Zugang, auf Berichtigung sie betreffender unrichtiger Daten sowie auf Beschränkung, Übertragbarkeit, Löschen und Widerspruch, das sie ausüben können: indem einen Brief per Post an folgende Anschrift richten: Boulevard Ernest Melot, 42 - 5000 Namur durch Kontaktaufnahme mit dem/der Datenschutzbeauftragten unter der E-Mail-Adresse: dpd@croix-rouge.be

Bestimmung 18 - Abtretung

Keine der Parteien darf ihre Rechte und Pflichten, die sich für sie aus der Durchführung der Transaktion ergeben, ohne die vorherige schriftliche Zustimmung der anderen Partei ganz oder teilweise an Dritte abtreten und/oder übertragen.

Bestimmung 19 - Adresse für Mitteilungen - Zustellung

Für die Durchführung des vorliegenden Vertrags und seiner Folgemaßnahmen wählen die Parteien ihren jeweiligen Geschäftssitz als Zustellungsort.

Mitteilungen, die in Erfüllung dieser Vereinbarung gemacht werden können, müssen schriftlich erfolgen und gelten als wirksam, wenn sie per Einschreiben gemacht wurden.

Jede Partei verpflichtet sich, der anderen Partei unverzüglich jeden Wechsel des Wohnsitzes mitzuteilen, der während der Laufzeit des Vertrages eintritt. Diese Mitteilung muss per Einschreiben mit Rückschein erfolgen.

Bestimmung 20 - Versicherungen

Der Verein erklärt, dass er über eine Haftpflichtversicherungspolice verfügt, die seine eigene Haftung und die seiner Mitglieder und Anhänger abdeckt.

Jede der Parteien haftet nach „gemeinem Recht“ für die Erklärungen und Verpflichtungen, die sie im Zusammenhang mit der Transaktion abgibt.

Bestimmung 21 - Anwendbares Recht und Gerichtsstand

15.1 Diese Allgemeinen Bedingungen sind in französischer Sprache verfasst und unterliegen dem belgischen Recht.

15.2 Die Beilegung aller Streitigkeiten bezüglich Gültigkeit, Auslegung, Durchführung oder Beendigung der Allgemeinen Bedingungen oder der Plasmarathon-Kampagne, die nicht gütlich beigelegt werden können, obliegt den jeweils zuständigen Gerichten.